

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Trier e.V.

vom 30.11.1987

(geändert am 24.11.1988, zuletzt geändert am
23.03.2015)

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Trier e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Trier e.V.“ (nachfolgend „VFF“ genannt)
- Er hat seinen Sitz in Trier.
- Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen im Rahmen der von der Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Trier (nachfolgend „BBS EHS“) angestrebten Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der BBS EHS Trier, insbesondere ihrer Schülerinnen und Schüler;
 - b) Weckung von öffentlichem Interesse an der BSS EHS;
 - c) Herausgabe von Schulberichten in Zusammenarbeit mit der Schulleitung;
 - d) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu den ehemaligen Schülerinnen und Schülern;
 - e) Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Erziehungs-/ Sorgeberechtigten und Schule;
 - f) Unterstützung des Schulträgers und der Schulleitung bei allen Maßnahmen, die die Schule betreffen;
 - g) Durchführung geselliger Veranstaltungen zum Zwecke der Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls aller am Schulleben Beteiligten;

- h) Ergänzung und Verbesserung der schulbaulichen Gegebenheiten,
 - i) Förderung der Schülerzeitung;
 - j) Förderung von Schulpatenschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Fördervereins

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Bei Zuwendungen an den Verein, die mit einer Zweckbestimmung oder Auflage verbunden sind, entscheidet der Vorstand über die Annahme und beachtet im Fall der Annahme die Auflagen des Spenders.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Natürliche und juristische Personen;
 - 1.2. Personengesellschaften;
 - 1.3. Körperschaften und Anstalten privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

- (5) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Vereins als für sich verbindlich an.
- (6) Die Mitglieder zahlen einen (Mindest-) Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragsstaffelung ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (9) Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Ämtern des Vereins sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, durch Tod und durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn die Beitragszahlungen für ein Kalenderjahr ausbleiben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr mindestens einmal statt (vorzugsweise spätestens bis zum 31. März).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand zu wählen;
 - c) die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu wählen;
 - d) den Jahresbericht des Vorstands (incl. Kassenwartin bzw. Kassenwart) und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - e) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen,
 - f) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (6) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
- a) Annahme der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Tätigkeitsbericht der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden
 - c) Tätigkeitsbericht der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts
 - d) Bericht der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer
 - e) Aussprache zu den Punkten b. und c.
 - f) Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - i) Neuwahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers (alle 2 Jahre)
 - j) Anträge der Mitglieder
 - k) Verschiedenes
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, vorgezogene Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird von mindestens 1/10 der erschienenen stimmbe-

rechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag entsprechen werden, bei Wahlen genügt das Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds.

- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- (10) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Vorstand arbeitet als:

b) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden;
- der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart;
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

c) Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand;
- maximal drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (3) Zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

- (4) Schülerinnen und Schüler können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Entwicklung von Aktivitäten, die der Zweckerfüllung des Fördervereins dienen;
- e) Zweckbestimmung über die zur Verfügung gestellten Mittel, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

§ 7 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Der Beirat besteht aus geborenen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern.

(3) Geborene Mitglieder sind:

- a) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der BBS EHS Trier;
- b) die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher;
- c) die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher;
- d) zwei Verbindungslehrerinnen bzw. Verbindungslehrer;
- e) ein Mitglied des örtlichen Personalrates.

(4) Drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Beirat wird zu Sitzungen des Gesamtvorstandes bei Bedarf eingeladen.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer und ggf. die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolgerinnen bzw. die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vermögen, Finanzierung des Vereins

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
- (3) Spenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Auf Wunsch kann eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Fördermaßnahmen des Vereins werden finanziert aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins,
 - c) Zuschüssen und
 - d) Spenden.

7. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.

8. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der BBS EHS über und stehen dieser ohne Vorbedingungen zur Verfügung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von Zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem Schulträger zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für in dieser Satzung genannte Zwecke an der BBS EHS verwendet werden darf.

23.03.2015 / Der Vorstand